

| Vorlagennummer |
|----------------|
| SV 26/         |

| Drucksachennummer |
|-------------------|
| SV 26/            |

KEHRTWENDE – Bad Homburg

Datum: 09.09.2026

Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

## Antrag gemäß § 8 Abs. 2 GO

### Transparente und sachgerechte Regelung der Reihenfolge parlamentarischer Anträge

#### Antragstellerin:

Kirsten Baum  
KEHRTWENDE – Bad Homburg

#### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das derzeit praktizierte **rollierende Verfahren** zur Festlegung der Reihenfolge von Anträgen der Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die tatsächliche Behandlung parlamentarischer Initiativen überprüft.
2. Für die Reihenfolge der Anträge werden **schriftlich nachvollziehbare, einheitliche und transparente Kriterien** festgelegt und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bekanntgegeben.
3. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass ein Antragsteller nicht allein deshalb dauerhaft nach hinten eingeordnet wird, weil er **mehr** parlamentarische Initiativen einbringt als andere Antragsteller.
4. Anträge, die wegen **Ablaufs der Sitzungszeit** nicht behandelt werden konnten und auf die Tagesordnung der **nächsten** Stadtverordnetenversammlung übernommen werden, sind bei der Festlegung der neuen Reihenfolge so zu berücksichtigen, dass es **nicht** zu einer wiederholten Verschiebung durch später

KEHRTWENDE – Bad Homburg  
unabhängige Bürgerliste  
Kirsten Baum  
Stadtverordnete

Ferdinandstraße 3A  
61348 Bad Homburg  
[www.b-o-ing.de](http://www.b-o-ing.de)  
[www.alt-gonzenheim.de](http://www.alt-gonzenheim.de)

Telefon: 06172 – 8573255  
Mobil: 0179 – 6352015  
E-Mail: [kiba-hg@gmx.de](mailto:kiba-hg@gmx.de)  
Web: [www.kehrtwende-bh.de](http://www.kehrtwende-bh.de)

eingereichte Anträge kommt.

5. Für **objektiv zeitkritische Anträge**, bei denen durch eine spätere Behandlung ein erheblicher Bedeutungs- oder Zweckverlust droht, ist auf begründeten Antrag eine **Dringlichkeitsprüfung** vorzusehen. Über eine vorrangige Behandlung ist nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien zu entscheiden. Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe sind zu dokumentieren
6. Der Haupt- und Bürgerbeteiligungsausschuss wird beauftragt, eine entsprechende Verfahrensregelung zu beraten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei soll bereits in seiner Sitzung am **22.10.2026** eine Empfehlung für die Behandlung bereits anhängiger und zeitkritischer Anträge in der Stadtverordnetenversammlung am **29.10.2026** beschlossen werden.
7. Bis zum Inkrafttreten einer abschließenden Regelung ist bei der Aufstellung bzw. Änderung der Tagesordnung sicherzustellen, dass bereits wegen Zeitablaufs zurückgestellte Anträge nicht erneut allein aufgrund des rollierenden Verfahrens hinter später eingereichte Anträge zurücktreten.

## **Begründung**

Nach schriftlicher Auskunft des Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Etzrodt wird die Reihenfolge der Anträge in der Stadtverordnetenversammlung nach einem **rollierenden Verfahren** bestimmt.

Das Verfahren soll gewährleisten, dass die verschiedenen politischen Gruppierungen abwechselnd mit ihren Anträgen berücksichtigt werden.

Dieser Grundgedanke ist nachvollziehbar.

**Bei unterschiedlicher parlamentarischer Aktivität kann das Verfahren jedoch zu einem strukturellen Problem führen.**

Bringt eine Fraktion oder ein fraktionslose Stadtverordnete regelmäßig wesentlich mehr Anträge ein als andere, werden zunächst die verschiedenen Antragsteller innerhalb der Rotation berücksichtigt. Die darüber hinausgehenden Anträge des aktiveren Antragstellers gelangen dadurch an spätere Positionen der Tagesordnung.

Dies zeigt sich bereits bei der Stadtverordnetenversammlung vom **10.09.2026**.

Von den Anträgen unter TOP 6 bis TOP 20 entfallen **sieben auf die KEHRTWENDE**. Vier dieser Anträge befinden sich unmittelbar hintereinander am Ende des Antragsblocks unter **TOP 17 bis TOP 20**.

Diese Reihenfolge entspricht nicht der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung. So befinden sich früher eingereichte Anträge der KEHRTWENDE hinter deutlich später eingereichten Anträgen anderer Antragsteller.

Das wäre bei unbegrenzter Sitzungsdauer zunächst lediglich eine Frage der Reihenfolge.

Die Stadtverordnetenversammlung verfügt jedoch über eine **begrenzte Sitzungszeit bis 22 Uhr**. Damit besitzt die **Position eines Antrags auf der Tagesordnung praktische Bedeutung**.

Je weiter hinten ein Antrag eingeordnet wird, desto größer ist das Risiko, dass er wegen Ablaufs der Sitzungszeit nicht mehr behandelt wird.

Die Geschäftsordnung berücksichtigt diesen Fall ausdrücklich. § 8 Abs. 1 sieht vor, dass wegen Ablaufs der Sitzungszeit nicht behandelte Anträge unter anderem auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung übertragen werden können. ([Bad Homburg](#))

### **Strukturelles Problem bei hoher parlamentarischer Aktivität**

Das rotierende Verfahren darf nicht dazu führen, dass gerade eine hohe parlamentarische Aktivität einen Nachteil bei der tatsächlichen Behandlung der eingebrachten Initiativen erzeugt.

Wenn zwischen zwei Sitzungen mehr neue Anträge eines Antragstellers hinzukommen, als aufgrund von Rotation und verfügbarer Sitzungszeit behandelt werden können, kann sich ein wachsender Bestand unerledigter Anträge bilden.

Mit jeder weiteren Sitzung könnten neue Anträge anderer Fraktionen erneut in die Rotation eintreten.

Ohne eine **eindeutige Vorrangregelung** für bereits **vertagte Anträge** besteht damit zumindest theoretisch die Möglichkeit, dass einzelne Initiativen über mehrere Sitzungen hinweg nicht behandelt werden.

Ein Verfahren, das Gleichbehandlung gewährleisten soll, sollte deshalb nicht ausschließlich die **Anzahl der Behandlungsmöglichkeiten je Antragsteller**, sondern auch das **Alter der Anträge und ihre tatsächliche Chance auf parlamentarische Behandlung** berücksichtigen.

### **Zeitkritische Anträge**

Hinzu kommt, dass parlamentarische Initiativen unterschiedlich **zeitkritisch** sein können.

Bei einem Antrag, der sich auf ein bereits **fortschreitendes Bau- oder Infrastrukturvorhaben** bezieht, kann eine **Verschiebung** um mehrere Sitzungsperioden dazu führen, dass sich tatsächliche Verhältnisse inzwischen verändern.

Ein Beispiel ist ein Antrag auf einen **Bürgerentscheid** zu einer veränderten Gesamtlage eines bereits fortschreitenden Bauvorhabens.

Wird über einen solchen Antrag erst zu einem Zeitpunkt beraten, zu dem wesentliche tatsächliche Entwicklungen bereits eingetreten oder unumkehrbare Maßnahmen erfolgt sind, kann die parlamentarische Initiative ihren ursprünglichen Zweck teilweise oder vollständig verlieren.

Eine transparente Verfahrensregel sollte deshalb neben dem Rotationsprinzip auch eine **begründete Dringlichkeitsprüfung** ermöglichen.

### **Übergangsproblem für die StVV am 29.10.2026**

Der Haupt- und Bürgerbeteiligungsausschuss tagt am **22.10.2026** und damit lediglich eine Woche vor der Stadtverordnetenversammlung am **29.10.2026**.

Eine ausschließlich auf zukünftige Sitzungen gerichtete Neuregelung würde daher das bereits bestehende Problem möglicherweise nicht rechtzeitig lösen. Bereits angesammelte und gegebenenfalls erneut zurückgestellte Anträge könnten auch in der StVV am **29.10.2026** wieder an Positionen gelangen, an denen ihre Behandlung aufgrund der begrenzten Sitzungszeit nicht gewährleistet ist.

Dies ist insbesondere bei **zeitkritischen Anträgen** problematisch.

Eine spätere parlamentarische Behandlung kann dort nicht ohne Weiteres nachgeholt werden, wenn zwischenzeitlich tatsächliche Entwicklungen eingetreten sind, durch die der mit dem Antrag verfolgte Zweck wesentlich beeinträchtigt oder gegenstandslos geworden ist.

Deshalb ist neben einer dauerhaften Regelung auch eine **Übergangslösung für bereits anhängige Anträge** erforderlich.

## **Öffentliche Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung**

Die **Vorberatung eines Antrags im zuständigen Ausschuss** kann der fachlichen **Vorbereitung** dienen. Sie ist jedoch hinsichtlich der öffentlichen Nachvollziehbarkeit nicht mit einer Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung gleichzusetzen.

Nach Auskunft des Stadtverordnetenbüros wird bei Ausschussberatungen lediglich das **Ergebnis der Beratung protokolliert**. Der Verlauf der politischen Auseinandersetzung, die vorgetragenen Argumente und Gegenargumente sowie die einzelnen Redebeiträge werden damit nicht in vergleichbarer Weise dokumentiert.

Demgegenüber ermöglicht die öffentliche Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung eine unmittelbare Wahrnehmung der politischen Debatte. Durch die audiovisuelle Aufzeichnung und Veröffentlichung der Sitzungen kann diese darüber hinaus auch nachträglich von Bürgerinnen und Bürgern nachvollzogen werden.

Eine Ausschussberatung darf deshalb **nicht** dazu führen, dass ein bereits ordnungsgemäß eingebrachter Antrag seine Position als noch zu behandelnder Antrag der Stadtverordnetenversammlung verliert.

**Ein im Ausschuss vorberatener Antrag muss daher weiterhin als anhängiger Antrag der Stadtverordnetenversammlung geführt werden, bis er dort behandelt oder vom Antragsteller zurückgenommen wird.**

## **Ziel des Antrags**

Mit diesem Antrag wird das rotierende Verfahren **nicht grundsätzlich abgelehnt**.

Ziel ist vielmehr, das Verfahren so auszugestalten, dass drei Grundsätze gleichzeitig gewährleistet werden:

1. **Rotation zwischen den Antragstellern,**
2. **Schutz älterer noch nicht behandelter Anträge und**
3. **Berücksichtigung objektiver Dringlichkeit.**

Damit bleibt der Grundgedanke einer ausgewogenen Beteiligung erhalten, ohne dass eine besonders hohe parlamentarische Aktivität oder die zeitliche Dringlichkeit eines Gegenstandes zu einem faktischen Nachteil bei der Behandlung führen.